

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Frank Uhland und Dominik Pasker Gbr.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle dem Kunde (Gast/Veranstalter/Besteller) erbrachten Leistungen und Lieferungen der **Frank Uhland und Dominik Pasker Gbr.** (in folgendem als „Restaurant“ bezeichnet).
- (2) Abweichende Bestimmungen, auch soweit sie in Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden enthalten sind, finden keine Anwendung, es sei denn, sie werden vom Restaurant ausdrücklich schriftlich anerkannt.

§ 2. Vertragsabschluss, -partner

- (1) Auf eine Buchungsanfrage kommt mit entsprechender mündlicher oder schriftlicher Buchungsbestätigung vom Restaurant ein Vertrag zustande. Vertragspartner ist die Frank Uhland und Domini Pasker Gbr. und der Kunde.
- (2) Ist der Besteller nicht der Veranstalter / Gast selbst oder wird vom Veranstalter ein gewerblicher Vermittler oder Organisator eingeschaltet, so haften diese gesamtschuldnerisch für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag. Davon unabhängig ist jeder Besteller verpflichtet, alle Buchungsrelevanten Informationen, insbesondere diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, an den Kunden weiterzuleiten.
- (3) Ansprüche und Rechte aus mit dem Restaurant getroffenen Vereinbarungen dürfen nur mit Zustimmung des Restaurants auf Dritte übertragen werden.
- (4) Die Unter- und Weitervermietung der überlassenen Räume, Flächen, Zimmer oder Vitrinen sowie Verkaufs- und ähnlichen Veranstaltungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch das Restaurant.

§ 3. Leistungen, Preise, Zahlung

- (1) Das Restaurant ist verpflichtet, die bestellten und vom Restaurant zugesagten Leistungen zu erbringen.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, die für diese Leistungen vereinbarten Preise zu zahlen. Dies gilt auch für in Verbindung mit der Veranstaltung stehende Leistungen und Auslagen des Restaurants an Dritte.
- (3) Die angegebenen Preise verstehen sich einschließlich Service und Mehrwertsteuer. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Leistungserbringung 180 Tage, so behält sich das Restaurant eine angemessene Preiserhöhung vor.



- (4) Rechnungen sind sofort fällig und bar im Restaurant zu zahlen. Eine Erstattung nicht in Anspruch genommener Leistungen ist ausgeschlossen.
- (5) Bei Vorliegen einer schriftlichen Kostenübernahme besteht die Möglichkeit einer Debitor-Rechnung. Diese sind sofort nach Zugang ohne Abzug zahlbar.
- (6) Bei Zahlungsverzug ist das Restaurant berechtigt Verzugszinsen zu berechnen.

§ 4 Rücktritt des Kunden, Stornierungen

- (1) Stornokosten:

bis 30 Tage vor dem Veranstaltungstag freies Rücktrittsrecht
ab 29 Tage bis 16 Tage vor dem Veranstaltungstag 30 %
ab 15 Tage bis 3 Tage vor dem Veranstaltungstag 50 %
ab 2 Tage vor dem Veranstaltungstag 100 %

Der Prozentsatz wird jeweils vom vereinbarten Preis berechnet.

- (2) Eine Änderung der Personenzahl bedarf der schriftlichen Rückbestätigung des Restaurants. Für die Berechnung der Rücktrittsfristen wird der Tag, auf den der Leistungsbeginn fällt, nicht mitgerechnet. Für die Einhaltung der jeweiligen Frist muss die Rücktrittserklärung spätestens um 18.00 Uhr am Tag des Fristablaufs bei uns eingegangen sein.

§ 5 Rücktritt des Restaurants / Kündigung

- (1) Das Restaurant ist berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag zurückzutreten, beispielsweise falls
 - a. der Kunde eine Vorauszahlung auch nach Verstreichen einer vom Restaurant gesetzten angemessenen Nachfrist mit Ablehnungsandrohung nicht leistet;
 - b. höhere Gewalt oder andere vom Restaurant nicht zu vertretenden Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen; in diesem Falle zahlt das Restaurant eine geleistete Vorauszahlung unverzüglich zurück;
 - c. Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z.B. des Veranstalters oder Zwecks, gebucht werden;
 - d. das Restaurant begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Restaurant in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des Restaurants zuzurechnen ist;
- (2) Das Restaurant hat den Kunden von der Ausübung des Rücktrittsrechts unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (3) Es entsteht kein Anspruch des Kunden auf Schadensersatz gegen das Restaurant, außer bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten des Restaurants.
- (4) Eine von der Vereinbarung abweichende Nutzung der dem Kunden überlassenen Räume berechtigt das Restaurant zur fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses, ohne dass dadurch



der Anspruch auf das vereinbarte Entgelt gemindert wird; dem Kunden bleibt der Nachweis eines niedrigeren Schadens vorbehalten.

§ 6 Haftung des Restaurants, Verjährung

- (1) Wird das Restaurant durch höhere Gewalt oder Streik in der Erfüllung seiner Leistung behindert, so kann hieraus keine Schadenersatzpflicht abgeleitet werden. Jedoch wird sich das Restaurant um anderweitige Beschaffung gleichwertiger Leistungen bemühen.
- (2) Das Restaurant haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schäden geltend macht, die auf einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit beruhen. Das Restaurant haftet außerdem nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der Kunde sonstige Schäden geltend macht, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Schädigung einschließlich von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Restaurants beruhen. Soweit dem Restaurant keine vorsätzliche Schädigung angelastet wird, ist die Schadenersatzhaftung bezüglich sonstiger Schäden auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Das Restaurant haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern das Restaurant schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt; in diesem Fall ist aber die Schadenersatzpflicht auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Im Übrigen ist die Schadenersatzhaftung ausgeschlossen.
- (3) Soweit dem Kunden ein Stellplatz auf dem Restaurantparkplatz, auch gegen Entgelt, zur Verfügung gestellt wird, kommt dadurch kein Verwahrungsvertrag zustande. Es besteht keine Überwachungspflicht des Restaurants. Bei Abhandenkommen oder Beschädigung auf dem Restaurantgrundstück abgestellter oder rangierter Kraftfahrzeuge und deren Inhalte haftet das Restaurant nicht, es sei denn dass der Schaden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Schädigung einschließlich von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Restaurants beruht. In diesem Falle muss der Schaden spätestens vor Verlassen des Restaurantgrundstücks gegenüber dem Restaurant geltend gemacht werden.
- (4) Fundsachen werden auf Anfrage gegen Kostenerstattung nachgesandt. Die Aufbewahrungsfrist beträgt 6 Monate.

§ 7 Haftung des Gastes/Veranstalters für Schäden

- (1) Der Kunde haftet für die durch ihn oder seine Gäste verursachten Schäden.
- (2) Der Kunde haftet für alle Schäden an Gebäude oder Inventar, die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. - Besucher, Mitarbeiter, sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst verursacht werden.
- (3) Das Restaurant kann vom Kunden die Stellung angemessener Sicherheiten (z.B. Versicherungen, Kautionen, Bürgschaften) verlangen.

§ 8 Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Sachen

- (1) Mitgeführte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Kunden in den Veranstaltungsräumen bzw. im Restaurant. Das Restaurant übernimmt



für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Restaurants, seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungshilfen.

- (2) Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den feuerpolizeilichen Anforderungen zu entsprechen. Wegen möglicher Beschädigungen sind die Aufstellung und Anbringung von Gegenständen vorher mit dem Restaurant abzustimmen.
- (3) Die mitgebrachte Ausstellungs- oder sonstigen Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Veranstalter das, darf das Restaurant die Entfernung und Lagerung zu Lasten des Veranstalters vornehmen. Verbleiben die Gegenstände im Veranstaltungsraum, kann das Restaurant für die Dauer des Verbleibs Raummiete berechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines niedrigeren, dem Restaurant der eines höheren Schadens vorbehalten.

§ 9 Technische Einrichtungen und Anschlüsse

- (1) Soweit das Restaurant für den Kunde auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt es im Namen, in Vollmacht und für Rechnung des Kunden. Der Kunde haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt das Restaurant von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtung frei.
- (2) Die Verwendung von elektrischen Anlagen des Kunden unter Nutzung des Stromnetzes des Restaurants bedarf die schriftliche Zustimmung des Restaurants.
- (3) Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen der technischen Anlagen des Restaurants gehen zulasten des Kunden, soweit das Restaurant diese nicht zu vertreten hat. Die entstehenden Stromkosten darf das Restaurant pauschal erfassen und berechnen.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags, der Antragsannahme oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen müssen schriftlich erfolgen.
- (2) Dies gilt auch für die Aufhebung / Abänderung dieses Schriftformerfordernisses. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen sind unwirksam.
- (3) Mündliche Absprachen werden erst wirksam, wenn Sie vom Restaurant schriftlich bestätigt worden sind.
- (4) Erfüllung- und Zahlungsort ist der Sitz des Restaurants.
- (5) Gerichtsstand ist für alle Rechtsbeziehungen zwischen Restaurant und Gast Heilbronn
- (6) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

